Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 AnerbG Ausnahmen vom Geltungsbereich.

AnerbG - Anerbengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.05.2019

§ 21.

Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at